

TOP 4: Aufbau und Inhalte der Nds. Biosicherheitskonzepte

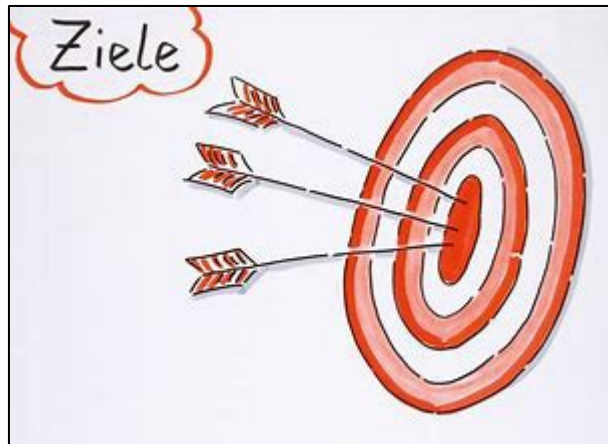
Dr. Wiebke Scheer & Dr. Ursula Gerdes & Dr. Susanne Eisenberg

Stand Juni 2026



**NIEDERSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE**

Initiative Landvolk Nds. und Nds. TSK



<https://www.bing.com/images/search?view=detailV2&ccid=AB5BGLry&id=B8999C3F498E2E844FF6928E04638B0174738791&thid=0IP.AB5BGLryc8->

Biosicherheit verbessern

**„Vor die Themen kommen“ –
agieren, nicht nur reagieren**

**Werkzeug zur Umsetzung der rechtlichen
Vorgaben zur Verfügung stellen**



AGs Schweine, Geflügel, Rinder



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

LAVES
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

LUF A
NORD-WEST

Schweine Gesundheitsdienst

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

NLT Niedersächsischer Landkreistag

Landkreis Diepholz

Landkreis Rotenburg

LÖN Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V.

bpt bundesverband praktizierender tierärzte landesverband niedersachsen/bremen e.v.

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

ISN
Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.

URS
Unternehmensberatung für Betriebs- und Personalmanagement

QS Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

LAVES
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

STIFTUNG BERND BRUNS
NIEDERSÄCHSISCHE HOCHSCHULE VECHTA

Universität Vechta
University of Vechta

IQ AGRAR

Landesverband Niedersächsischer Schweinezüchter e. V.

BHZZP
BUNDHEIM LAUCH PROGRAMM
Sau solide

Erfolg mit Schwein

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

NLT Niedersächsischer Landkreistag

Landkreis Cuxhaven

LAVES
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Universität Vechta
University of Vechta

ABICS
PROFESSIONELLE TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

Niedersächsische GEFLÜGEL WIRTSCHAFT

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Landkreis Diepholz

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

STIFTUNG BERND BRUNS
NIEDERSÄCHSISCHE HOCHSCHULE VECHTA

QS Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

BTB Bundesverband der Tierärzte und Tierärztinnen e.V.

DVTB

trafo:agrar

bpt bundesverband praktizierender tierärzte landesverband niedersachsen/bremen e.v.

lpt Niedersachsen & Bremen
Landesverband praktizierender Tierärzte

LAVES
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

LUF A
NORD-WEST

NLT Niedersächsischer Landkreistag

MILCHLAND NIEDERSACHSEN
Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.

MASTER RIND
RINDERZUCHT UND VERMARKTUNG

TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Universität Vechta
University of Vechta

WEST FLEISCH
DIREKT VON BAUERN.

URS

vit

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Zweckverband Veterinärämter JadeWeser



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR SCHWEINE HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

LEITFADEN

Stand: Mai 2025



**Ab Mitte Juni 2026: Neues Konzept
für 50-999 Stück Geflügel!**

Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2026



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR RINDER HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2026



NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT – SCHWEIN –



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR SCHWEINE HALTENDE BETRIEBE

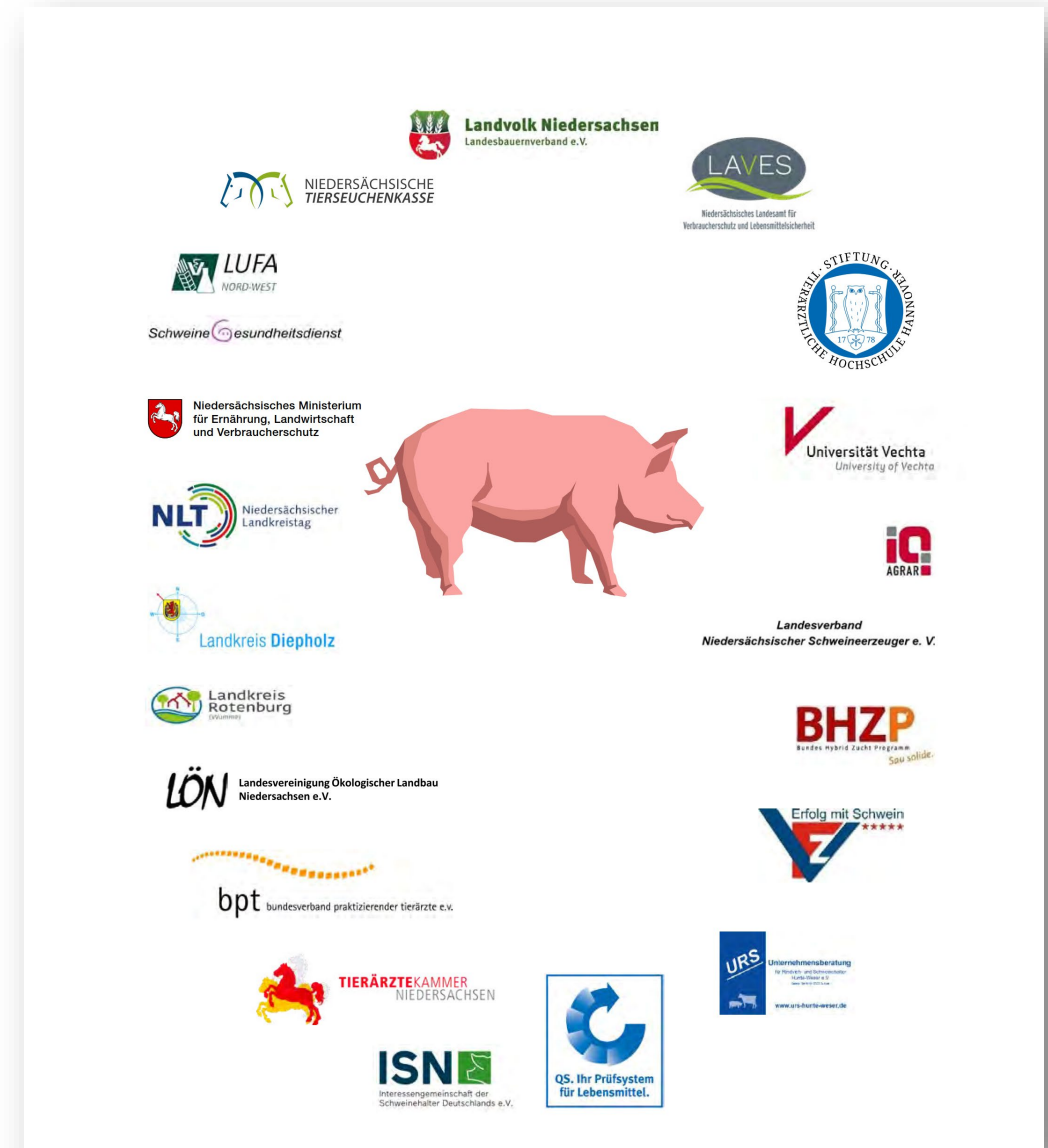
nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

LEITFADEN

Stand: Mai 2025

Niedersächsische Biosicherheitskonzepte - - Schwein -

- Erfahrungen aus **SchHaltHygV-Kontrollen** und **TiHo-Studie** (2021) ► bedenklich viele Schweinehaltungsbetriebe haben **Nachbesserungsbedarf** in der Biosicherheit
- EU-Recht:** Jeder Unternehmer/Tierhalter muss „**Schutz vor biologischen Gefahren**“ sicherstellen
- Anforderungen **über SchHaltHygV hinaus**



Gliederung

Dokument	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Leitfaden	Was ? Was muss erfüllt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2016/429 • Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 • Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 • Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 • Schweinehaltungshygieneverordnung • Schweinepestverordnung
Checkliste	Ob ? Wird es erfüllt?	
Managementplan	Wie ? Wie wird es erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2016/429 • Durchführungsverordnung (EU) 2023/594





An wen richtet sich welcher Teil des Konzepts?

- Der **Unternehmer (Tierhalter)** steht in der **Verantwortung!**
- Für den **Tierhalter** sind Biosicherheitsmaßnahmen im **Leitfaden** verankert, die anhand der **Checkliste** überprüft werden können.
- **Tierhalter und Hoftierarzt** erarbeiten im **tierärztlichen Beratungsgespräch** den **Biosicherheitsmanagementplan (▶TOP 6)**.



SICHERHEITSSTUFE I – MINDESTANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429

- Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

SICHERHEITSSTUFE II – ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

- Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:
 - Hoher Wert der zu schützenden Herde
 - Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen - SchHaltHygV Anlage II ff.)
 - Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

SICHERHEITSSTUFE III – ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUSBRUCHS:

Erarbeitet in Anlehnung an die DEV (EU) 2020/687, DEV (EU) 2020/689, DVO (EU) 2023/594 (Anhang III) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

- Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde



Schädlings-
monitoring
-bekämpfung

Kenntnisse
Sensibilisierung
Unterweisungen

Umzäunung
Einfriedung

Betriebsgelände
inklusive
Tierbereich



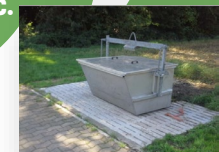
Zutrittsregelungen
Hygieneschleuse
(Personen)



Fahrzeugverkehr



Materialien
Einstreu,
Futtermittel, Dung,
Mist, Kadaver, etc.



Tierverkehr



Überwachung
Tiergesundheit



Tiergesundheits-
besuche
Tierärztliche
Bestandsbetreuung



In bestimmten Fällen besondere tierärztliche Untersuchung





2. TIER- UND WIRTSCHAFTSBEREICHE

2b) AUFENTHALTSBEREICH DER TIERE

Auszug: Leitfaden

ZUGANGSBESCHRÄNKUNG

**MINDEST-
ANFORDERUNG
FÜR ALLE BETRIEBE**

- Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung / den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

**ZUSÄTZLICHE
ANFORDERUNGEN
FÜR SICHERHEITS-
STUFE II**

- Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).

**ERWEITERTE
ZUSÄTZLICHE
ANFORDERUNG
IM FALLE EINES
SEUCHENAUS-
BRUCHS**

- Verbot des Zugangs für unbefugte Personen bzw. der Zufahrt für Transportmittel ohne Genehmigung zu dem Betrieb



Bildquelle: Landvolk

CHECKLISTE DER SICHERHEITS

erfüllt nicht erfüllt

SCHWARZ-WEISS-PRINZIP

TRENNUNG VON REINEN (TIERE, FUTTER ETC.) UND UNREINEN (AUSSENBEREICH, KADAVERLAGER ETC.) BEREICHEN

STRIKTE TRENNUNG VON SCHWARZ- UND WEISSE

Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein).

Bemerkung _____

Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung und Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein).

Bemerkung _____

HYGIENESCHLEUSE

Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung und Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.

Bemerkung _____

HYGIENE

Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tierbereichs mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren.

Bemerkung _____

REINIGUNG UND DESINFEKTIO

Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion vor den Ein- und Ausgängen der Ställe.

Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSSTUFE II

erfüllt nicht erfüllt

SCHWARZ-WEISS-PRINZIP

TRENNUNG VON REINEN (TIERE, FUTTER, EINSTREU ETC.) UND UNREINEN (AUSSENBEREICH, DUNG, MIST, KADAVERLAGER ETC.) BEREICHEN

STRIKTE TRENNUNG VON SCHWARZ- UND WEISSBEREICH

Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/ unrein) und Stallkleidung (weiß/rein).

Bemerkung _____

Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung und Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein).

Bemerkung _____

Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen.

Bemerkung _____

Zugangsmöglichkeit zum Tierbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“).

Bemerkung _____

HYGIENESCHLEUSE

Zugang zum Tierbereich nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit.

Bemerkung _____

Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss vorhanden

Bemerkung _____

Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung

Bemerkung _____

Auszug: Checklisten

CHECKLISTE FÜR DEN SEUCHENAUSBRUCH

ANZUWENDEN IN ERGÄNZUNG ZUR CHECKLISTE DER SICHERHEITSSTUFE I (GRÜN) ODER II (GELB)

erfüllt nicht erfüllt

1. ALLGEMEINES BETRIEBSGELÄNDE

Tore sind geschlossen zu halten.
Bemerkung _____

SCHWARZ-WEISS- PRINZIP

Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.

Bemerkung _____

Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.

Bemerkung _____

Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

Bemerkung _____

Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs.

Bemerkung _____

Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.

Bemerkung _____

Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden.

Bemerkung _____

2. BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOR DIE SICH AUS DER LAGE DES BETRIEBES ERGEBEN

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen
	1.	Art, Größe und Lage/Adresse des Betriebes?	
	2.	In welchem Gelände liegt der Betrieb (z. B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldlage etc.)?	
	3.	Welche weiteren epidemiologischen Einheiten werden bewirtschaftet und welche baulichen Vorkehrungen zur Trennung voneinander gibt es?...	
	4.	Welche Verbindungen bestehen zwischen den epidemiologischen Einheiten, z. B. Verbringungen von Tieren oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug, gemeinsam genutzte Gerätschaften etc....	
	5.	Gibt es Schweinehaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb?	
	6.	Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung (3 km) wie z. B. Schlachthof, Schweinetransportunternehmen, Wildschweingatter, LKW-Rastplätze, Autobahnrastplätze etc. gibt es?	
	7.	Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?	
	8.	Erreichen Wildschweine die Betriebsgrenzen?	
	9.	Gibt es Saison-/Fremdarbeitskräfte? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Schweinen oder regelmäßig Kontakt zu Gebieten mit ASP- Problematik? Werden für diese Personen Informationen in ihrer Muttersprache zur Verfügung gestellt?	
<input type="checkbox"/>	10.	Gibt es Regelungen für die Haltung von Schweinen durch das Personal?	
<input type="checkbox"/>	11.	Sind Mitarbeiter – auch anderer Betriebszweige – jagdlich aktiv? Wenn ja, üblicherweise in welchen Revieren/Regionen? Wie wird sichergestellt, dass es keine Kontakte zwischen jagdlich genutzter Ausrüstung und Schweinehaltung gibt? Gibt es Regelungen für die Vermeidung jeglichen Kontakts zu gehaltenen Schweinen nach jagdlichen Aktivitäten (notwendig im Seuchenfall gemäß DVO 2023/594 Anhang III 2. d): min. 48 Stunden ab Beendigung jeglicher Jagdtätigkeiten)?	
<input type="checkbox"/>	12.	Welche Vorgaben für die Mitnahme von Verpflegung der Mitarbeiter sind vorhanden?	

LEGENDE

Die folgenden Symbole können sinnvollerweise für den Lageplan und die Hygieneschleusen verwendet werden.

	Mauer
	Stabmattenzaun
	Wildzaun
	Sonstiger Zaun
	Durchgang
	Zweiflügeliges Tor
	Tür
	Parkplatz
	Hygieneschleuse
	Desinfektionswanne
	Futtersilo mit Einblasstutzen
	Futtermittellager
	Einstreulager
	Kadaverlager
	Güllelagerung
	Mistlager
	Fahrzeugreifendesinfektionsstelle (kurz: FRDS)
	Trennungslinie Hygieneschleuse rein/unrein
	Straßenschuhe
	Straßenkleidung
	Betriebseigenes Schuhwerk
	Betriebskleidung
	Handwaschbecken
	Desinfektionsmittelpender
	Wasseranschluss zur Reinigung des Schuhwerks
	Waschmaschine
	Mülleimer

Auszüge: Biosicherheitsmanagementplan

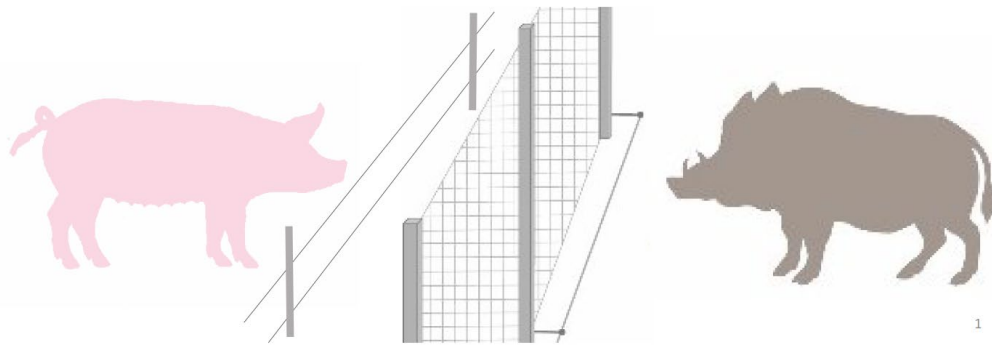
3. LAGESKIZZE DES BETRIEBES (ALS ANLAGE)

Diese sollte Folgendes enthalten:

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	13.	Einfriedung / Wo verläuft der Zaun, wo Mauern? Welche Art von Zaun befindet sich an welchen Stellen? Wie groß sind die Maschen? Ist ein Unterwühlenschutz vorhanden und wie ist dieser umgesetzt?		
	14.	Wo sind Tore und Durchgänge? Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?		
	15.	Wo sind Türen?		
	16.	Wo sind Schilder „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ bzw. bei Freiland- und /oder Auslaufhaltungen „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ angebracht?		Vorschlag: <input type="checkbox"/> Ein- und Ausgänge <input type="checkbox"/> für Besucher leicht erreichbaren Stellen
	17.	Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher?		
	18.	Wo ist die Hygieneschleuse?		
	19.	Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Duschen, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich? (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594)		Vorschlag: <input type="checkbox"/> im reinen/Weißbereich <input type="checkbox"/> im unreinen/Schwarzbereich <input type="checkbox"/> ...
	20.	Vor welchen Eingängen stehen Desinfektionswannen/-matten für Schuhwerk? Wo findet regelmäßig Schuhwechsel statt?		
	21.	Wo sind die Futtersilos? Wo die Einblasstutzen?		
	22.	Wo werden weitere Futtermittel gelagert?		
	23.	Wo wird Einstreumaterial/ Beschäftigungsmaterial gelagert?		
	24.	Wo ist die Kadaverlagerung?		
	25.	Wo sind Köderstellen für die Schädnerbekämpfung?		» siehe Plan
	26.	Wo ist das Güllelager? Wo wird Mist gelagert?		
	27.	Wo befindet sich die Möglichkeit, Fahrzeugreifen zu desinfizieren? Wo werden die Materialien hierfür gelagert?		
	28.	In Schutzzonen (DeVo (EU)VO 2020/687) gilt für alle Betriebe: An den Zu- und Abfahrtswegen müssen geeignete Desinfektionsmittel angewendet werden. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist Folgendes vorgesehen: ...		

Leitfaden Einfriedung

Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe



Rechtliche Grundlagen:

- Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 02.04.2014 (BGBl. I S. 326)
- Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 26.06.2000
- Verordnung (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Leitfaden zur Kadaverlagerung

- Behälter sind **kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe** für tierische Nebenprodukte
- **Niedersächsischer Leitfaden**



Bildquelle: Niedersächsischer Leitfaden

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT – GEFLÜGEL BIS 1.000 STÜCK –

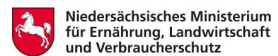


Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2026



Beteiligte Institutionen

Inhalt

INHALT

3	VORWORT
4	INHALT
5	INFOS
5	NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT
8	GLOSSAR
11	WEITERFÜHRENDE LINKS
12	ANWENDUNG DES NIEDER- SÄCHSISCHEN BIOSICHER- HEITSKONZEPTS GEFLÜGEL
13	CHECKLISTEN
39	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN
40	NOTIZEN



13	1. ANGABEN ZUM BETRIEB
18	2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN
18	2.1 Tierhalter / Unternehmer
19	2.2 Personal
19	2.3 Sensibilisierung / Anleitung Personal
20	2.4 Fachbesucher / -berater, Verlade- / Impfpersonal
21	2.5 Tierärzte
21	2.6 Jagdlich aktive Tierhalter
22	2.7 Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)
23	3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG
23	3.1 Bauliche Gegebenheiten
24	3.2 Physische Trennung
24	3.3 Hinweisschilder
25	4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH
25	4.1 Bauliche Gegebenheiten
26	4.2 Weitere Vorgaben für Reinigung und Desinfektion
27	5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)
27	5.1 Bauliche Gegebenheiten
28	5.2 Hygieneschleuse
29	5.3 Management
30	6. FAHRZEUGVERKEHR
30	6.1 Bauliche Gegebenheiten (Gebäude und Wege)
31	6.2 Management
32	7. MATERIALIEN
32	7.1 Bauliche Gegebenheiten
33	7.2 Umgang mit Kadavern und Abholung
34	8. TIERVERKEHR
34	8.1 Bauliche Gegebenheiten
34	8.2 Management
35	8.3 Reinigung und Desinfektion
36	9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT
36	9.1 Betriebseigene Kontrollen
37	9.2 Aufzeichnungen
37	9.3 Tierärztliche Bestandsbetreuung
38	10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG
38	10.1 Tierhalter / Unternehmer

Farbliche Gliederung

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze
2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen
3. Umzäunung / Einfriedung
4. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)
6. Fahrzeugverkehr
7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver, etc.)
8. Tierverkehr
9. Überwachung Tiergesundheit
10. Schädlingsbekämpfung

2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit auf Grundlage des vorliegenden Konzepts müssen vorhanden sein.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.
- Verhaltensregelungen für den Havariefall sind festzulegen. Das Kontaktverzeichnis ist aktuell zu halten.

Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Effektivitätsstufe:
3 Hoch

Risikoorientiert:
Vertiefung der Kenntnisse und Optimierung der Maßnahmen

Rechtliche Bestimmungen Tierhalter / Unternehmer:

- Zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge- / verschleppt werden, Umsetzung von Maßnahmen im Falle eines Tierseuchenausbruchs vorbereiten (§ 3 TierGesG)
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde und den betreuenden Tierärzten bei der Anwendung
- Sicherstellen, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (Artikel II VO (EU) 2016/429): Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 TierGesG)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Sachkundenachweis beim Halten von Masthühnern erforderlich: Kenntnisse über Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann, Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung (§ 17 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. g TierSchNutztV)

Schnellesekasten

Anforderungen

Effektivitätsstufe (1-3):
Potential zur Reduktion des Eintragsrisikos

Risikoorientiert:
Verstärkende Maßnahmen je nach Seuchensituation

Rechtliche Bestimmungen/ Empfehlungen

Handlungsbedarf JA/NEIN?

betriebsindividuelle Umsetzung
Pflichtfeld! Rechtlich geforderter Biosicherheitsmanagementplan!

2.2 PERSONAL / SENSIBILISIERUNG /

Allen Geflügelhaltungen grundsätzlich erlen:

- Erfolgt eine Grundschulung für neues P
nal?
 Ja Nein
- Erfolgt eine Fortbildung zur Auffrischung
Sachkunde, auch im Rahmen von Tierg
heitsbesuchen, mindestens alle 2 Jahre
 Ja Nein
- Wird Informationsmaterial zu Seuchene
tragsrisiken von Bund, Ländern, Organi
nen und Verbänden verteilt?
 Ja Nein
- Erfolgt die Einarbeitung / Anleitung je na
Kenntnis- und Ausbildungsstand?
 Ja Nein
- Gibt es klare Kommunikationswege?
 Ja Nein
- Gibt es Vertretungsregelungen?
 Ja Nein
- Gibt es Regelungen für Aushilfspersona
 Ja Nein

Handlungsbedarf:

- Ja Nein

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN

zu Nr. _____
Beschreibung der
Schwachstelle

Handlungs-
empfehlung

Erledigt /
Ergänzende
Unterlagen

Erledigt /
Ergänzende
Unterlagen

Hiermit beantrage ich die Beihilfe der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für die Durchführung der Biosicherheitsberatung, trete den Anspruch auf die Beihilfe an den durchführenden Beratenden ab und erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfe von diesem über das Portal der Nds. Tierseuchenkasse beantragt wird. Über die besonderen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und hinsichtlich meiner Datenschutzrechte wurde ich von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse anlässlich der jährlichen Übersendung der Meldekarte informiert (Datenschutzhinweise unter www.ndstsk.de).
Ich erkläre, dass mir gegenüber keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht. Ich erkläre, dass der Betrieb kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Datum _____ Unterschrift Tierhalter*in _____ Unterschrift Tierarzt / Tierärztin / Berater*in _____

5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)

5. ZUTRITTSREGELUNGEN /
HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)

Eine funktionierende Hygieneschleuse ist ein sehr wichtiger Bestandteil eines Biosicherheitskonzeptes. Betriebseigene, saubere Kleidung und sauberes und desinfiziertes Schuhwerk verringern das Risiko einer Einschleppung von Krankheitserregern erheblich.

5.1 HYGIENESCHLEUSE

Aufbau und Lage der Hygieneschleuse

- Wird eine stallnahe Umkleidemöglichkeit (ggf. im Durchgang / Stalleingang) vorgehalten?
 Ja Nein

Wo ist sie genau gelegen – gleiches Gebäude wie Tierhaltung?

- Ist der Umkleidecontainer / die Hygieneschleuse am Übergang Schwarz / Weiß mit getrennten Ein- / Ausgängen für Schwarz / Weiß platziert?
 Ja Nein

- Ist die Schwarz / Weiß-Trennung optisch und / oder physisch vorhanden (z. B. Markierung auf Boden / Bank zum Übertreten)?
 Ja Nein

Wie genau erfolgt die Umsetzung?

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen:**Hygieneschleuse**

- Umkleiden: Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten (§ 6 GefStoffSchV, Anlage der GefStoffV).
- Stallreinigung und Desinfektion der Schuhe an allen Ein- und Ausgängen möglich.
- Freiland / Mobilstall: Umkleideraum /-container im Eingangsbereich des Betriebes, Möglichkeit der Nassreinigung und Desinfektion, mindestens Handwaschbecken. Sofern eine Schuhreinigung /-desinfektion nicht vorhanden ist, müssen Überziehschuhe /-stiefel zur Verfügung gestellt werden. Getrennte Aufbereiteräume

**Freitext
auszufüllen für
Biosicherheits-
managementplan**



Niedersächsischer Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten

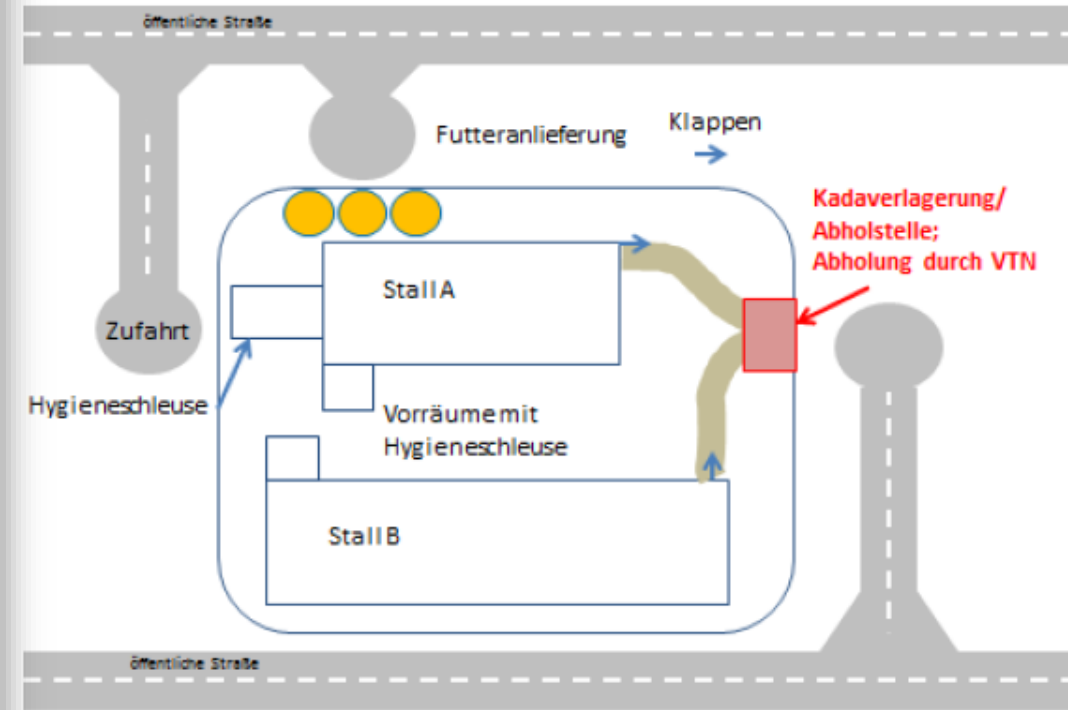


Abbildung 25: Schematische Darstellung eines Betriebes im Optimalfall ©Dr. Hohmeier

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT – GEFLÜGEL 50 BIS 999 STÜCK –





NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT – RINDER –



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR RINDER HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2026

Beteiligte Institutionen



Drei-Stufen-Modell

Die **Biosicherheitsstufe I** wird als minimal anzustrebende Eingangsstufe beschrieben. Das Niveau der Sicherheitsstufe I sollte mindestens von allen Rinderhaltungen eingehalten werden, um den eigenen Betrieb zu schützen, andere Betriebe nicht zu gefährden und das Recht auf volle Entschädigung im Seuchenfall nicht zu verwirken. Die Entscheidung, darüber hinaus die Empfehlungen der Sicherheitsstufen II oder III zu erfüllen, obliegt dem Tierhalter.

Mögliche Kriterien für die Einstufung in Sicherheitsstufe II und Sicherheitsstufe III sind:

- Auftreten hochinfektiöser Erkrankungen in der Region
- Wertigkeit der zu schützenden Herde, z. B. abhängig von genetischem Potential und Größe der Herde
- Abhängigkeit von einem spezifischen Gesundheitsstatus für die Marktsicherheit der Produkte (Zuchtvieh, Exportvieh, Vorzugsmilch etc.)
- Risiko des Erregereintrags z. B. durch Personen-, Tier- oder Fahrzeugverkehr, Anzahl der Herkünfte der Tiere, Viehdichte in der Region etc.



Artikel 10 (1) – Zuständigkeiten

Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)

Empfehlungen
Neu- und
Umbauten

Kenntnisse
Sensibilisierung
Unterweisungen

Betriebs-
individuelle
Risikofaktoren

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in sieben Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb, betriebsindividuelle Risikofaktoren
2. Kenntnisse/Sensibilisierung/Unterweisungen
3. Bauliche Gegebenheiten, Lageskizze
4. Personen- und Fahrzeugverkehr
5. Tierverkehr
6. Materialien (Futtermittel, Gülle, Mist, Gärreste)
7. Überwachung Tiergesundheit und weitere Maßnahmen zur Senkung des Infektionsdrucks

Materialien

Einstreu,
Futtermittel,
Dung, Mist,
Kadaver, etc.

Fahrzeug-
verkehr

biologische Gefahren auch in Bezug auf

wild lebende Tiere

2. KENNTNISSE, SENSIBILISIERUNG, UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERHALTER / UNTERNEHMER

Der Tierhalter

- ist verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- ist zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- hat zu verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge-/verschleppt werden (§ 3 TierGesG)
- hat sicherzustellen, dass der Betrieb von einem Tierarzt besucht wird, wenn dies risikobedingt angezeigt ist (Art. 25 VO (EU) 2016/429)
- muss über angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren verfügen (Art. 11 VO (EU) 2016/429); muss sachkundig in Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen sein (§ 3 TierGesG)
- muss über Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung verfügen (§ 2 TierSchG)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PERSONAL DES BETRIEBES

Das Personal muss verfügen über

- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR ANGEHÖRIGE DER MIT TIEREN BEFASSTEN BERUFE (BESAMUNGSTECHNIKER, KLAUENPFLEGER, MILCHKONTROLLEUR, VIEHHÄNDLER, FÜTTERUNGSBERATER ETC.)

Diese Personen

- ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- verfügen über angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERÄRZTE

- Tierärzte ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 12 VO (EU) 2016/429)
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tier-aerzte/leitlinien/>

Schnellesekasten

Rechtliche Bestimm

2.1 TIERHALTER/UNTERNEHMER

Handlungsbedarf: Dieser besteht dann, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden oder aus fachlicher Sicht genannte Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Dies gilt auch für alle folgenden Kapitel.

Handlungsbedarf: Ja Nein

STUFE I

Kenntnisse zur Biosicherheit und Wissen über aktuelle Tierseuchengefahren sind vorhanden und werden vermittelt.

Klare Verantwortlichkeiten:

- Kommunikationswege
- Vertretungsregelungen
- Regelungen für Aushilfspersonal

Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?

STUFE II

STUFE III

Empfehlung:

Grundschulung für neues Personal; mindestens alle 2 Jahre Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde (auch im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen)

Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle

Hinweis auf bestehende Dokumente

Drei-Stufen-Modell

Die **Biosicherheitsstufe I** wird als minimal anzustrebende Eingangsstufe beschrieben. Das Niveau der Sicherheitsstufe I sollte mindestens von allen Rinderhaltungen eingehalten werden, um den eigenen Betrieb zu schützen, andere Betriebe nicht zu gefährden und das Recht auf volle Entschädigung im Seuchenfall nicht zu verirken. Die Entscheidung, darüber hinaus die Empfehlungen der Sicherheitsstufen II oder III zu erfüllen, obliegt dem Tierhalter.

Mögliche Kriterien für die Einstufung in Sicherheitsstufe II und Sicherheitsstufe III sind:

- Auftreten hochinfektiöser Erkrankungen in der Region
- Wertigkeit der zu schützenden Herde, z. B. abhängig von genetischem Potential und Größe der Herde
- Abhängigkeit von einem spezifischen Gesundheitsstatus für die Marktsicherheit der Produkte (Zuchtvieh, Exportvieh, Vorzugsmilch etc.)
- Risiko des Erregereintrags z. B. durch Personen-, Tier- oder Fahrzeugverkehr, Anzahl der Herkünfte der Tiere, Viehdichte in der Region etc.

Handlungsbedarf: JA / NEIN

Handlungsbedarf: Dieser besteht dann, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden oder aus fachlicher Sicht genannte Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Dies gilt auch für alle folgenden Kapitel.

4.3 INNERBETRIEBLICHE TIER

Eine Erreger-Übertragung wäh
transport-Fahrzeugen entstehe

STUFE I

Innerbetriebliche Tiertransporte sollten ausschließlich in gereinigten Fahrzeugen stattfinden.

Betriebseigene Fahrzeuge sind zu bevorzugen.

Die Bauweise der Fahrzeuge muss eine wirksame Reinigung und Desinfektion gut geeignet sein.

8. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN

zu Nr.:	Beschreibung der Schwachstelle	Handlungsempfehlung	Erledigt/Ergänzende Unterlagen

Mit welchen Fahrzeugen erfolgt der innerbetriebliche Tiertransport und wie wird deren Sauberkeit sichergestellt?

Hinweis auf bestehende Dokumente

9. ZUSAMMENFASSUNG ZUR UMSETZUNG UND DOKUMENTEN

2.1	Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
2.2	Wie wird sichergestellt, dass Dritte den Betrieb nur in Absprache mit dem Verantwortlichen betreten und in Biosicherheit unterwiesen werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.1	Umsetzung siehe Lageskizze.	Hinweis auf bestehende Dokumente

Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
--	----------------------------------

4.3	Mit welchen Fahrzeugen erfolgt der innerbetriebliche Tiertransport und wie wird deren Sauberkeit sichergestellt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
-----	--	----------------------------------

4.5 ZUTRITT VON PERSONEN

Jeder Zutritt von Personen zum Stallbereich birgt die Gefahr der Einschleppung von Krankheitserregern.

Handlungsbedarf: Ja Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
<p>Das Betreten des Stalles ist auf die autorisierten Personen zu beschränken.</p> <p>Stallzutritt nur in Absprache mit und/oder in Begleitung von Betriebspersonal ermöglicht eine gezieltere und ggf. strengere Auswahl berechtigter Personen. Zudem kann die Einhaltung von Hygieneregeln überwacht werden.</p>		<p>Die Notwendigkeit des Stallzutritts von Personen ist im Einzelfall kritisch zu prüfen. Ausgewählte Personen, die zur Betriebsführung unerlässlich sind, dürfen den Stall nur in Begleitung des Betriebspersonals betreten.</p> <p>Besucherbuch</p> <p>Dokumentation über betriebsfremde Personen und Transportmittel, die Zugang zum Tierbestand erhalten haben (gilt auch für Mitarbeiter von Behörden)</p> <p>Dokumentationsparameter: Datum, Name, Firma, vorheriger Betriebsbesuch</p>

Wie wird gewährleistet, dass nur befugte Personen den Stall betreten?

Hinweis auf bestehende Dokumente

Kenntnisse
Sensibilisierung
Unterweisungen

Personen-
verkehr



Bildquelle: Landpixel



Bildquelle: Landvolk



Lernort Bauernhof: Umgang mit Kindergärten, Schulen



Merkblatt Bauernhofbesuch - Informationen für Betriebsleiter Schutz vor Tierseuchen

Einige Tierseuchen wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder Klassische oder Afrikanische Schweinepest sind sehr leicht übertragbar und können auch durch Besucher auf den landwirtschaftlichen Betrieb eingeschleppt werden. Die hier genannten ansteiglichen Erkrankungen sind für den Menschen ungefährlich, verursachen aber schwere Erkrankungen bei empfänglichen Tierarten und werden rigoros bekämpft. Ein Ausbruch einer dieser Seuchen hat enorme wirtschaftliche Schäden für die gesamte Landwirtschaft des betroffenen Landes zur Folge!

Die Übertragung solcher Tierseuchen erfolgt in erster Linie durch infizierte Tiere, die die Erreger mit z.B. Blut, Urin, Kot, Speichel, Samen, Nasensekret, Tränenflüssigkeit, etc. massiv ausscheiden. Möglich ist aber auch eine indirekte Verbreitung durch Kontakt empfänglicher Tiere zu mit Erregern behafteten Personen, Kleidung, Futtermitteln, Nahrungsmitteln, Speiseabfällen, Gülle/Mist sowie sonstigen Gerätschaften oder Fahrzeugen.

Planen Sie, Besuchern Ihren Betrieb zu zeigen, so treffen Sie deshalb bitte unbedingt Vorsorgemaßnahmen, um nicht nur die Besucher vor Gefahren zu schützen, sondern auch um Ihren Tierbestand vor der Einschleppung von Krankheiten zu bewahren!

Was können Sie vorbeugend tun?

- **Parken:** Weisen Sie für Besucher Parkplätze außerhalb des Betriebsgeländes aus. Vermeiden Sie das Befahren des Betriebsgeländes mit fremden Fahrzeugen.
- **Zugang:** Kanalisieren Sie den Zugang zum Betriebsgelände. Halten Sie andere, nicht benötigte Zugangsmöglichkeiten (Tore, etc.) geschlossen und sperren Sie andere Zuwege ggf. ab.
- **Geeignete Desinfektionseinrichtungen** für Schuhwerk sollten an den Ein- und Ausgängen des Betriebes und der Stallgebäude zur Verfügung stehen.
- **Informieren** Sie Besucher beim Betreten des Betriebsgeländes über zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu deren eigenen Sicherheit und zum Schutz des Tierbestandes. Insbesondere von Besuchern, die in den Tagen vor dem Betriebsbesuch noch im Ausland waren, oder die anderweitig Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren haben, kann eine Einschleppungsgefahr von Krankheiten ausgehen. Versuchen Sie möglichst zu vermeiden, dass solche Besucher die Stallgebäude betreten.
- **Mitgebrachte Nahrungsmittel** dürfen nicht mit auf den Betrieb genommen werden. Stellen Sie im Eingangsbereich entsprechende Möglichkeiten bereit, wo diese Speisen entweder sicher entsorgt werden können oder wo Besucher mitgebrachte Nahrungsmittel lagern können.
- **Tiere** sollten generell nicht mit auf den Betrieb gebracht werden dürfen.
- **Bereiche mit Tierhaltung** sind durch Schilder wie z.B. „Wertvoller Tierbestand – Für Unbefugte Betreten verboten“ zu kennzeichnen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden und müssen geschlossen gehalten werden.
- **Füttern der Tiere durch Besucher ist auf jeden Fall zu vermeiden!** Weisen Sie durch entsprechende Hinweisschilder darauf hin, dass das Füttern nicht erlaubt ist, und erklären Sie, dass davon Gefahren für das Wohl der Tiere ausgehen, um das Verständnis der Besucher zu erreichen.
- **Erlauben Sie möglichst keinen direkten Kontakt** der Besucher zu den gehaltenen Tieren. Der Kontakt zu frei zugänglichen Tieren sollte durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrung mittels mobiler Weidezäune oder „Flatterband“) verhindert werden.
- **Zutritt zu Bereichen mit Tierhaltung** (wenn geplant) darf nur in Begleitung von betriebseigenem Personal stattfinden (z. B. in Form einer Führung unter Aufsicht). Gestatten Sie das Betreten der Ställe nur in betriebsbezogener Schutzkleidung oder entsprechender Einweg-Schutzkleidung (Overalls; stabile (!), reißfeste Überschuhe) und dokumentieren Sie die Besuche (Besucherbuch). Die Schutzkleidung verbleibt nach dem Besuch auf dem Betrieb.
- Eine **effektive Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach Betreten der Ställe ist vorzunehmen. Halten Sie an den Stalllein- und -ausgängen entsprechende Vorrichtungen (u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer) vor. **Allgemeine Sauberkeit** und gute allgemeine Betriebshygiene sollten selbstverständlich sein und werden vorausgesetzt.
- Sorgen Sie für eine **ordnungsgemäße Abfallentsorgung** und stellen Sie sicher, dass kein Tier Zugang zu Abfällen, insbesondere zu Speiseresten hat. Lagern Sie Müll bis zur Abholung auch für Wildtiere unzugänglich.

Stand: 31. März 2014



Ratgeber zur Biosicherheit am Lernort Bauernhof
www.baglob.de

4.4.9 DAS RISIKO DER ERREGERÜBERTRAGUNG DURCH BESUCHERGRUPPEN (Z. B. KINDERGÄRTEN, SCHULKLASSEN, TAG DES OFFENEN HOFES ETC.) SOLLTE DURCH GEZIELTE MASSNAHMEN REDUZIERT WERDEN.



Bildquelle: Landvolk

Risiko: Das Risiko der ERREGERÜBERTRAGUNG DURCH BESUCHERGRUPPEN (z. B. Kindergärten, Schulklassen, Tag des offenen Hofes etc.) sollte durch gezielte Maßnahmen reduziert werden.

Auszug Konzept

Handlungsbedarf: Ja Nein



STUFE I	STUFE II	STUFE III
<p>Beim Betreten des Futtertisches sollte es vermieden werden, durch das Futter zu laufen.</p> <p>Durch die Nutzung von Überschuhen / Füßlingen wird das Risiko des Eintrags durch diese Besuchergruppen reduziert. Alternativ können saubere Stiefel mitgebracht und genutzt werden, die nach dem Betriebsbesuch zu reinigen sind.</p>		<p>Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhalten</p> <p>Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung / Reinigung betriebseigener Schutzkleidung</p> <p>Nutzung eines Besucherganges bzw. ein vollständiger Wechsel der Kleidung (Straßenkleidung ("unrein"), betriebseigene Stallkleidung ("rein")) mit Nutzung geeigneter Schleusen (Trennung von reiner und unreiner Seite, idealerweise mit Duscmöglichkeit) verhindert den Eintrag von Erregern durch Personen.</p>

Wie wird das Eintragsrisiko durch Besuchergruppen gesenkt?

Hinweis auf bestehende Dokumente

Wichtig!

- Angaben zum Betrieb vollständig ausfüllen – Besteuerung etc.
- Alle Fragen beantworten:

Bsp.: Wie wird das Eintragsrisiko durch Besuchergruppen gesenkt?

WAS MACHEN QM UND QS?

Biosicherheitskonzept – Teil des QM-Standards

- Neuer QM-Standard
- Gilt ab 1.7.26
- Niedersächsisches Biosicherheitskonzept und Risikoampel Rind werden akzeptiert

1.1.19	Seuchen- und Krankheitsvorbeugung: Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Weiterverbreitung von Krankheiten und Seuchen getroffen - Zugang zum Betrieb und Tierbestand	Es muss betriebseigene Schutzkleidung vorhanden sein, wie Stiefel und Overall (Mehr- oder Einweg). Bei Einweg müssen Schuhüberzieher, Einwegkittel oder Overalls vorrätig sein.
	0	nicht erfüllt
	1	erfüllt/betriebseigene Schutzkleidung für betriebsfremde Personen ist vorhanden: Stiefel, Overall (oder Einwegschuhe, Einwegkleidung)
2	zusätzlich Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchammer möglich	

Ausschnitt aus dem QM Handbuch für Milcherzeuger

QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung gültig ab 01.01.2026

3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit

Risikoampel

Ab dem 1. Juli 2026 muss jeder Tierhalter nachweisen, dass er seinen Standort über die Rinder-Risikoampel bezüglich des Seucheneintragsrisikos analysiert hat (<https://risikoampel.uni-vechta.de>).

Biosicherheitskonzept

Alternativ kann die Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept nachgewiesen werden (Vgl. Liste in den **Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft**).

3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit

Wie lang darf die Teilnahme an der Risikoampel oder die Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept zurückliegen?

Alle Tierhalter müssen nach dem 1. Januar 2025 entweder ihren Standort über die Risikoampel bezüglich des Seucheneintragsrisikos analysiert haben oder eine Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Biosicherheitskonzept (wie z. B. Niedersächsisches Biosicherheitskonzept) nachweisen können. Nachweise die vor dem 1. Januar 2025 erbracht wurden, können für QS nicht herangezogen werden.



QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung gültig ab 01.01.2026

3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit

Risikoampel

Ab dem 1. Juli 2026 muss jeder Tierhalter nachweisen, dass er seinen Standort über die ASP-Risikoampel bzw. die ASP-Offenstall-Risikoampel bezüglich des ASP-Risikos analysiert hat (<https://risikoampel.uni-vechta.de>).

Biosicherheitskonzept

Alternativ kann die Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept nachgewiesen werden (vgl. Liste in den *Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft*).

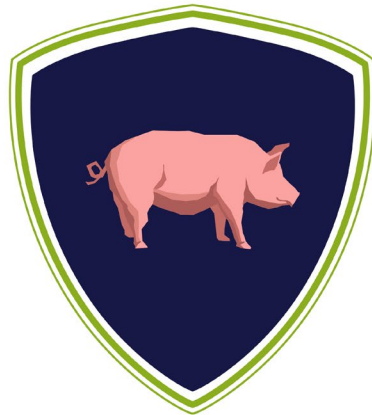
3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit

Wie lang darf die Teilnahme an der Risikoampel oder die Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept zurückliegen?

Alle Tierhalter müssen nach dem 1. Januar 2025 entweder ihren Standort über die Risikoampel bezüglich des Seucheneintragsrisikos analysiert haben oder eine Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Biosicherheitskonzept (wie z. B. Niedersächsisches Biosicherheitskonzept) nachweisen können. Nachweise, die vor dem 1. Januar 2025 erbracht wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Wo finde ich die Nds. Biosicherheitskonzepte?

 https://www.ndstsk.de/uebersicht/tierkoerperbeseitigung/biosicherheit/1164_biosicherheit-allgemein.html



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR SCHWEINE HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

LEITFADEN

Stand: Mai 2025



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2026



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR RINDER HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2026

Presse & Öffentlichkeitsarbeit



Unzureichende Biosicherheit im Schweinehalt birgt die Gefahr, dass u. a. die ASP in den Bestand mit weitreichenden Konsequenzen eingetragen wird.

Neues Niedersächsisches Biosicherheitskonzept

Der neue EU-Tiergesundheitsrechtsakt steht für mehr Biosicherheit im Stall. Eine Umfrage zeigt, dass es noch Mängel bei der Umsetzung gibt.

WIEBKE SCHEER, RUTH STEFFENS, LEONIE KLEIN, URSULA GERDES

Am 2. Juli 2022 wurde in Niedersachsen erstmals der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Bauernbetrieb im Landkreis Eintracht festgestellt. In der Folge waren rund 160 Betriebe mit ca. 200.000 Schweinen über drei Monate von tierseuchenrechtlichen Beschränkungen betroffen, die die Vermarktung der Schweine stark einschränken. Der wirtschaftliche Schaden wird auf noch bis 15 Millionen Euro geschätzt. Bei diesem Ausbruchsbetrieb wurden zwar keine Mängel in der Betriebsbiohygiene festgestellt, eine ausreichende Biosicherheit gibt jedoch in vielen anderen

Lücken in der Biosicherheit erhöhen das Risiko für den ASP-Eintrag.

Fällen als Hauptursache für den Eintrag der ASP in Schweine haltende Betriebe. Das neue „niedersächsische Biosicherheitskonzept“ soll dazu beitragen, EU-rechtliche Bestimmungen umzusetzen und die Biosicherheit in Schweinehaltungen zu verbessern.

Mindestanforderungen auch für Hobbyhalter
Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL), ist seit dem 2. April 2021 in allen Mitgliedstaaten der EU direkt anzuwenden. Seitdem stehen insbesondere Schweinehalter, aber auch Tierhalter in der besonderen Verantwortung, den Schutz vor biologischen

Niedersächsisches Biosicherheitskonzept

Schweinehaltung Im Juli 2022 gab es den ersten Fall von Afrikanischer Schweinepest in Niedersachsen. Das „Niedersächsische Biosicherheitskonzept“ soll helfen, neue EU-Bestimmungen umzusetzen und die Biosicherheit zu verbessern.



Zu den Aufgaben der bestandsbetreuenden Tierärzte gehören Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten. Seitens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse ist eine Beihilfe für Beratungen zur Biosicherheit geplant.

Am 2. Juli 2022 wurde in Niedersachsen erstmals der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Bauernbetrieb im Landkreis Eintracht festgestellt. In der Folge waren rund 160 Betriebe mit ca. 200.000 Schweinen über drei Monate von tierseuchenrechtlichen Beschränkungen betroffen, die die Vermarktung der Schweine stark einschränken. Der wirtschaftliche Schaden wird auf

10 bis 15 Mio. € geschätzt. Bei dem erkrankten Ausbruchsbetrieb im „Eintracht“ wurden keine Mängel in der Betriebsbiohygiene festgestellt. In vielen anderen Fällen gilt eine unzureichende Biosicherheit jedoch als Hauptursache für den Eintrag der ASP in Schweine haltende Betriebe. Das jetzt fertiggestellte „Niedersächsische Biosicherheitskonzept“ soll dazu beitragen, die Biosicherheit in Schweinehaltungen zu verbessern. Gleichzeitig soll den

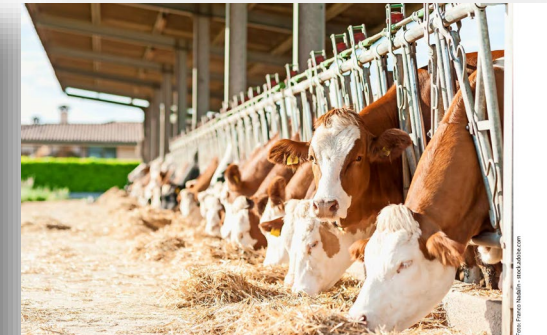
Mitwirkende am neuen Biosicherheitskonzept

- Bundeshybridzüchtprogramm (BHP)
- Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (IS)
- IQ Agrar Service GmbH
- Niedersächsisches Landesamt für Naturhaushalt und Verbraucherschutz (LNV)
- Landesreinigung Ökologische Landbau Niedersachsen (LÖN)
- Landesreiseregulierung (LRS)
- Landkreis Rotenburg
- Landvolk Niedersachsen
- LfLA Nord-West
- Niedersächsische Tierseuchenkasse (TSK)
- Niedersächsischer Landvertrieb (NL)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- QS Qualität und Sicherheit
- Schweinegesundheitsdienst (SGD)
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt)
- Universität Vechta
- Untersuchungsamt Rind und Schwein (URS) Hünfeld-Wege
- Vaf Erfolg mit Schwin



Mehr Rechtssicherheit für den Ernstfall Geflügelpest

Die niedersächsische Arbeitsgruppe Biosicherheit in Geflügelhaltungen hat in einem neuen **Biosicherheits-Konzept** Maßnahmen zum Schutz vor hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) präzisiert.



Nach dem MKS-Ausbruch im Januar 2023 stehen auch auf Betrieben mit Rinderhaltung wirksame Biosicherheitsmaßnahmen im Fokus.

Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe

Der aktuelle MKS-Ausbruch macht deutlich, dass der Schutz der Tiere vor Krankheitserregern für Rinderhalter oberste Priorität haben muss. Eine niedersächsische Arbeitsgruppe präzisiert ein neues Konzept.

WIEBKE SCHEER, URSULA GERDES, JÖRG WILGIG, KATHARINA BRÜNING

Nach mehr als 30 Jahren ist das Virus der „Mad- und Klauenwuche“ (MKS) erstmals wieder in Deutschland festgestellt worden. Neben tierseuchenrechtlichen Folgen der Infektion sind die wirtschaftlichen Auswirkungen dramatisch. Niedersachsen ist aktuell nicht von Sperrzonen betroffen. Allerdings hat Deutschland im Januar 2023 durch den Ausbruch bei einer Wasserbüffelherde in Brandenburg den Status „MKS-frei“ verloren. Dies gilt handwerts mit entsprechenden Einschätzungen

Der Schutz der Tiere vor Krankheitserregern muss für Rinderhalter oberste Priorität haben.

das Handels, insbesondere mit Drittländern, zentral. Ziel der Bekämpfungsmaßnahmen ist es, das Streuungsrisiko einzudämmen und Virusentfällige in andere empfindliche Tierhaltungen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund stehen auch auf den rinderhaltenden Betrieben wirksame Biosicherheitsmaßnahmen im Fokus. Oberste Priorität bei Biosicherheitsmaßnahmen muss der Schutz der Tiere vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von Krankheitserregern haben. Das „Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Rinderhaltende Betriebe

Landvolk Pressedienst (LPD), Land & Forst, Praktischer Tierarzt, Deutsches Tierärzteblatt, Amtstierärztlicher Dienst, DGS Magazin, Geflügelnews, etc.



Im neuen Landvolk-Podcast:

Seuchenschutz ist Tierschutz



Manfred Tannen

Landwirtschaftlicher Hauptverein
für Ostfriesland



**Dr. Ursula
Gerdes**

Niedersächsische
Tierseuchenkasse



Wiebke Scheer

Landvolk Niedersachsen



jetzt auf Spotify anhören



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

gemeinsam stark...



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Landvolk-Podcast

• Neue Podcast-Folge

Seuchenschutz ist Tierschutz

 **Der Landvolk-Podcast**

27. Aug. • 41 Min. 15 Sek.



Beschreibung der Folge

In einer global verzahnten Welt finden Seuchen immer öfter den Weg auch nach Niedersachsen. Wie sich Betriebe schützen können und wie Tierseuchenkasse und Landvolk dabei unterstützen, besprechen wir in der heutigen Folge.

[Der Landvolk-Podcast | Podcast on Spotify](#)

Ausblick

- Regelmäßige Anpassung an Rechtsvorschriften
- Praxiserprobung und weitere Anpassung bei Bedarf

➤ **Bitte geben Sie uns ein Feedback!**

Nur so können wir Verbesserungen vornehmen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!